

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G4255-3/362 I
05.06.2019

Unser Zeichen
C2-2112-2-27

München
15.07.2019

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 03.06.2019 betreffend Handlungsleitfaden des Innenministeriums zum Umgang mit so- genannten Rechtsrockkonzerten

Anlage

Tabelle Rechtsrockkonzerte

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr, der Justiz, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt:

Vorbemerkung:

Um die komplexe Anfrage im zur Verfügung stehenden Zeitraum bearbeiten zu können, wurden die Antworten auf die Fragestellungen mit Bezug zu konkreten Ereignissen (Ziff. 2.1, 2.2, 2.3, 3.2, 3.3, 5.1, 5.2, 6.2 und 7.2) in eine Tabelle, gegliedert nach Regierungsbezirken (sh. Anlage) eingepflegt und vereinfachende Kategorisierungen vorgenommen.

zu 1.1

Wie bewertet die Staatsregierung die praktische Relevanz des Handlungsleitfadens zum Umgang mit Rechts(rock)konzerten?

Rechtsextremistische Veranstaltungen können in vielerlei Fallgestaltungen auftreten. Insbesondere vermeintliche nicht-öffentliche Geburtstagsfeiern oder beispielsweise als unpolitische Familien-, Nachbarschafts- oder sonstige Feste getarnte Vergnügungen, stellen sich bei genauerer Betrachtung nicht selten als sog. Rechts(rock)konzerte oder ähnliche Veranstaltungen heraus.

Gerade Gemeinden, die mit solchen Veranstaltungen bislang nicht konfrontiert waren, verfügen nicht immer über die Erfahrung mit den rechtlichen Handlungsansätzen zur Regulierung oder Untersagung solcher Veranstaltungen. Gleichzeitig steht häufig nur eine kurze Zeitspanne für die Prüfung von Untersagungsgründen, Anordnungen oder Auflagen zur Verfügung.

Hier setzt der Handlungsleitfaden als Hilfestellung an. Er unterstützt die Gemeinden und andere Behörden vor Ort dabei, sich auf erwartbare Gefährdungsszenarien einzustellen und auf die Veranstaltungen richtig und in Abstimmung mit anderen Stellen schnell zu reagieren. Zu diesem Zweck stellt er neben einer allgemeinen Sensibilisierung zum Thema „Rechtsrock“ konzertspezifische und allgemeine sicherheitsrechtliche Regelungsinstrumente vor. Dabei wird auch ein Überblick zur Abgrenzung zwischen dem Versammlungs- und dem Sicherheitsrecht gegeben.

Ergänzend verweisen wir auf die Antwort zu Frage 6.2 der Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu betreffend „Rechtsextreme Musikveranstaltungen in Bayern 2018“ vom 18. Januar 2019 (Drs. 18/470 vom 2. Mai 2019).

zu 1.2

Welche Rückmeldungen gibt es von Seiten der zuständigen kommunalen Behörden, der Polizei und aus der Zivilgesellschaft zu dem Handlungsleitfaden?

zu 1.3

Wie wird der Handlungsleitfaden den zuständigen kommunalen Akteuren bekannt gemacht?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Handlungsleitfaden für Gemeinden zum Umgang mit sogenannten Rechts(rock)konzerten und vergleichbaren Veranstaltungen stellt eine wichtige Komponente im Beratungsprozess der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) dar. Die BIGE unterstützt im konkreten Einzelfall insbesondere Kommunen im effektiven und sachgerechten Umgang mit rechtsextremistischen Rechts(rock)konzerten und vergleichbaren Veranstaltungen. Im Rahmen dieser Beratungsgespräche wird der Handlungsleitfaden des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ergänzend an die Bedarfsträger ausgehändigt und von den beteiligten Akteuren (bspw. Gemeinde, Landratsamt) gerne angenommen und verwendet.

Zusätzlich wurde der Handlungsleitfaden mit Nachricht vom 3. Dezember 2014 an die Regierungen übermittelt. Diese wurden in dem Zuleitungsschreiben gebeten, den Handlungsleitfaden über die Kreisverwaltungsbehörden den Gemeinden zuzuleiten.

Adressat des Handlungsleitfadens zum Umgang mit Rechts(rock)konzerten und vergleichbaren Veranstaltungen sind primär die Erlaubnisbehörden. Dessen fundierte Aufarbeitung ermöglicht jedoch beispielsweise auch der zuständigen Polizeidienststelle eine rasche Einordnung des zugrundeliegenden Sachverhalts sowie eine zügige Bewertung hinsichtlich der Anwendbarkeit einschlägiger Rechtsvorschriften. Dies erzeugt Handlungssicherheit im Zusammenhang mit notwendigen Entscheidungen der Polizei und der Sicherheitsbehörden im Vorfeld respektive während der Durchführung. Die fachübergreifende Handlungsempfehlung zu polizei- und sicherheitsrechtlichen Belangen erzeugt schließlich die Basis für ein konsequentes und koordiniertes Vorgehen der beteiligten Behörden.

zu 2.1

*Wie viele rechte Musikveranstaltungen wurden in Bayern seit der Veröffentlichung des Leitfadens durch die zuständigen Sicherheitsbehörden verboten? (Bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucher*innen und Namen der teilnehmenden Musikgruppen/Musiker*innen und Redner*innen)*

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 2.2

*Wie viele rechte Musikveranstaltungen wurden in Bayern seit der Veröffentlichung des Leitfadens durch Anordnungen oder Auflagen in der Durchführung beschränkt? (Bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucher*innen und Namen der teilnehmenden Musikgruppen/Musiker*innen und Redner*innen)*

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 2.3.

Welche Rolle spielte der Handlungsleitfaden beim Verbot oder der Beschränkung der oben aufgeführten rechten Musikveranstaltungen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 3.1

Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen unterlagen in den letzten fünf Jahren den Bestimmungen des Versammlungsrechts?

zu 3.2

Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund der Vorgaben des Bayerischen Versammlungsgesetzes untersagt oder mit stark beschränkenden Auflagen versehen?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine eigenen Erkenntnisse vor.

Von einer Abfrage bei den Versammlungsbehörden wurde abgesehen, da rechtsextremistische Musikveranstaltungen in der Regel nicht bei den zuständigen Versammlungsbehörden angezeigt werden. Vielmehr werden derartige Musikveranstaltungen konspirativ vorbereitet und beispielsweise als private Geburtstagsfeier

getarnt. Inwieweit solche Veranstaltungen als Versammlungen zu qualifizieren sind, lässt sich stets nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilen.

Eine Versammlung im Rechtssinne ist nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) „eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“. Überwiegt die öffentliche Meinungsbildung nicht, handelt es sich um eine sonstige Veranstaltung, die dem allgemeinen (Art. 19 LStVG) und besonderen Sicherheitsrecht (beispielsweise dem Gaststättenrecht) unterfällt. Enthält eine Veranstaltung sowohl Aspekte der öffentlichen Meinungsbildung, als auch andere Elemente, ist entscheidend, welcher Aspekt überwiegt und den Schwerpunkt bildet. Nur wenn der versammlungsrechtliche Aspekt diesen Schwerpunkt bildet, ist die Veranstaltung insgesamt als Versammlung einzuordnen.

Eine Anzeigepflicht gegenüber den Versammlungsbehörden besteht gemäß Art. 13 BayVersG im Übrigen nur bei Versammlungen unter freiem Himmel; findet die Veranstaltung in geschlossenen Räumen statt oder ist diese nicht öffentlich, besteht keine Anzeigepflicht. In diesen Fällen erfährt die zuständige Versammlungsbehörde in der Regel auch nicht von der Veranstaltung.

Daher ist eine abschließende Zuordnung nicht bei allen Veranstaltungen möglich.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 3.3.

*Wie viele rechtsextremen Konzertveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren durch die Veranstalter konspirativ vorbereitet oder als private Feier bzw. (partei-)politische Veranstaltung getarnt? (Bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucher*innen und Namen der teilnehmenden Musikgruppen/Musiker*innen und Redner*innen)*

Die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht 2018 zur konspirativen Vorbereitung rechtsextremistischer Musikveranstaltungen geben einen groben Einblick in szenetypische Vorgehensweisen. Sie sind oft nicht klar abgrenzbar und überschneiden sich. Eine typische Vorgehensweise ist es, dass rechtsextremistische

Musikveranstaltungen sceneintern über sogenannte Flyer bekannt gemacht werden. Darauf finden sich häufig Hinweise, dass die Informationen vertraulich sind bzw. nur innerhalb der eigenen Gruppe genutzt werden und nicht in sozialen Netzwerken verbreitet werden dürfen. Teilweise finden sich Verweise auf E-Mail-Adressen oder Telefonnummern, über die man zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen über die Veranstaltung erhält.

Eine „Tarnung als parteipolitische Veranstaltung“ kommt in Bayern eher nicht vor. Vielmehr finden (angemeldete) Parteiveranstaltungen (z. B. des NPD-Bezirksverbands Oberbayern in Murnau) statt, bei denen die Musikbeiträge das Rahmenprogramm darstellen.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 4.1

Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen unterlagen in den letzten fünf Jahren als öffentliche Veranstaltungen den Bestimmungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)?

zu 4.2

Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund der Vorgaben des LStVG untersagt oder mit stark beschränkenden Auflagen versehen?

zu 4.3

Wie viele rechtsextreme Musikveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren durch die Veranstalter fristgemäß nach Art. 19 Abs. 1 LStVG bei den zuständigen Behörden angezeigt?

Die Fragen 4.1, 4.2 und 4.3 werden auf Grund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

Der Staatsregierung liegen weitergehende Informationen im Sinne der Fragestellung nicht vor. Eine Abfrage bei den als Sicherheitsbehörden zuständigen Städten und Gemeinden war mit zumutbarem Arbeitsaufwand innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich.

zu 5.1

*Wie viele rechtsextreme Konzertveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren nach Verstoß gegen eine bestehende Anzeigepflicht untersagt oder aufgelöst? (Bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucher*innen und Namen der teilnehmenden Musikgruppen/Musiker*innen und Redner*innen)*

Die Nichtanzeige der Versammlung stellt keinen Verbotgrund im Sinne des Art. 15 BayVersG dar. Kommt der Veranstalter seiner in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayVersG statuierten Anzeigepflicht nicht nach, so stellt dies zwar eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit gem. Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG dar, darüber hinaus rechtfertigt der Verstoß jedoch kein Versammlungsverbot (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.10.2004 – 1 BvR 1726/01 – NVwZ 2005, 80).

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 5.2

In welchen Fällen kam es bei der Auflösung solcher Veranstaltungen zu Auseinandersetzungen mit der Polizei?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 5.3

Ist der Zugang von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Justiz- und Ordnungsbehörden zu rechtsextremen Musikveranstaltungen jederzeit gewährleistet?

Die Betretung durch die Polizei setzt zunächst voraus, dass den Sicherheitsbehörden rechtzeitig Erkenntnisse über die Durchführung der Veranstaltung vorliegen. Aufgrund des konspirativen Vorgehens der Teilnehmer kann dies jedoch nicht in allen Fällen gewährleistet werden.

zu 6.1

In welchen Fällen hat die Polizei aufgrund einer konkreten Lageeinschätzung und einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in den vergangenen fünf Jahren auf eine mögliche Auflösung einer solchen Veranstaltung verzichtet?

Beschränkungen, Auflagen oder weitere polizeiliche Maßnahmen im Kontext der in Rede stehenden Veranstaltungen basieren stets auf einer individuellen Beurteilung der Lage, sofern möglich in enger Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 6.2

Welche rechtsextremen Konzertveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund baurechtlicher Vorschriften, Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, des Naturschutzrechts, des Verkehrsrechts oder sonstiger ordnungsrechtlicher Bestimmungen verboten oder durch einschlägige Auflagen in der Durchführung beschränkt? (Bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Eine darüber hinausgehende detaillierte Datenerhebung im nachgeordneten Bereich ist im Rahmen der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

zu 6.3

Welche strafrechtlich relevanten Delikte wurden in den vergangenen fünf Jahren während der Konzerte oder im direkten Umfeld rechtsextremer Musikveranstaltungen begangen? (Bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)

zu 7.1

Wie häufig kommt es bei rechtsextremen Musikveranstaltungen zu strafrechtlich relevanten Delikten wie Volksverhetzung (§130 StGB), Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§86 StGB) oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§86a StGB)? (Bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)

zu 7.2.

Wie häufig wurden in den vergangenen fünf Jahren rechtsextreme Musikveranstaltungen wegen der zu erwartenden Begehung solcher Straftatbestände aus polizei- und sicherheitsrechtlichen Gründen untersagt oder abgebrochen? (Bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)

Die Fragen 6.3, 7.1 und 7.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Bei der Bayerischen Polizei erfolgt keine automatisiert recherchierbare Erfassung von Straftaten im Zusammenhang mit Musikveranstaltungen. Insofern liegen keine Erkenntnisse vor.

Die Bayerische Polizei trifft zudem Maßnahmen auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 7.3.

Wie häufig wurden in den vergangenen fünf Jahren rechtsextreme Musikveranstaltungen aufgrund von Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen untersagt oder mit Auflagen wie Altersbeschränkungen versehen? (Bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, ob in den vergangenen fünf Jahren rechtsextreme Musikveranstaltungen aufgrund von Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen untersagt oder mit Auflagen wie Altersbeschränkungen versehen wurden. Weder die Staatsregierung noch das Bayerische Landesjugendamt erheben entsprechende Daten.

zu 8.1.

Mit welchen Mitteln wird die Aufführung oder der Verkauf indizierter oder verbotener Musikstücke und Tonträger bei rechtsextremen Konzerten verhindert?

In Abhängigkeit von der konkreten Situation vor Ort kommen vor allem Maßnahmen nach dem PAG, dem LStVG und der StPO in Betracht. Insbesondere kann eine Beschlagnahme von Tonträgern, Musikinstrumenten oder Verstärkeranlagen geeignet sein, um Verkauf oder Aufführung zu unterbinden.

zu 8.2

Wurden dabei Tonträger sowie andere angebotene Waren aus strafrechtlichen Gründen beschlagnahmt?

zu 8.3.

Führte dies zu Straf- und Gerichtsverfahren sowie Verurteilungen?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Bezug eines Ermittlungsverfahrens zu rechtsextremen Konzerten wird bei den Staatsanwaltschaften und der Bayerischen Polizei statistisch nicht erfasst. Aufgrund des erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwands der hierzu notwendigen manuellen Recherche für den angefragten Zeitraum durch sämtliche Verbände der Bayerischen Polizei ist eine Beantwortung nicht mit vertretbarem Aufwand darstellbar. Im Übrigen wird auf die Drucksache 18/470 zu Frage 2.3 verwiesen.

Daher kann keine Aussage darüber getroffen werden, in welchen dieser Ermittlungsverfahren Beschlagnahmen stattfanden und zu welchen Ergebnissen diese Ermittlungsverfahren führten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär